

# **Richtlinien über die Förderung von Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen**

## **§ 1 Art der Fahrten**

- (1) Die Gemeinde Hetlingen gewährt Zuschüsse für Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen, wenn diese von Schulen, der Kirche, freien Wohlfahrtsverbänden oder von ortsansässigen Vereinen durchgeführt werden. Gefördert werden Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz Hetlingen oder wenn diese Mitglied in einem Verein bzw. Verband sind, der seinen Sitz in Hetlingen hat.

## **§ 2 Antragstellung**

- (1) Ein Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt.
- (2) Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist spätestens 14 Tage vor Antritt der Ausfahrt vorzulegen. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Name und Anschrift des Vereins bzw. des Verbandes, welcher die Ausfahrt durchführt,
  - Reiseziel,
  - Reisezweck,
  - Zeitraum,
  - Voraussichtliche Teilnehmerzahl,
  - Eigenanteil der Teilnehmer.

## **§ 3 Bewilligung**

- (1) Mindestdauer einer Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahme muss drei Tage betragen, wobei An- und Abreisetag jeweils ein Tag sind. Die Höchstdauer beträgt 21 Tage.
- (2) Gefördert werden Kinder und Jugendliche zwischen dem 3. und dem 18. Lebensjahr. Die Förderung erfolgt außerdem bei Jugendlichen bis zum 24. Lebensjahr, wenn sie noch in der Ausbildung sind (Berufsausbildung, Studium, Schule, Wehr- oder Zivildienst).
- (3) Die Mindestteilnehmerzahl bei einer Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahme muss sieben Personen betragen. Dabei ist unerheblich, ob es sich um Kinder oder Jugendliche handelt.
- (4) Bei Antragstellung durch ortsansässige Vereine bzw. Verbände wird pro 10 angefangene Jugendliche jeweils ein Betreuer mitgefördert.

#### **§ 4**

##### **Entscheidung über Anträge und Zuschusshöhe**

- (1) Über die Anträge entscheidet die Bürgermeisterin im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Ein Anspruch auf Ausschöpfung der Haushaltsmittel besteht nicht.
- (3) Die Gemeinde Hetlingen gewährt für jede anerkannte Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahme einen Zuschuss in Höhe von 1,50 € pro Tag und Teilnehmer.
- (4) Eine Entscheidung über die Anerkennung der Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahme sowie die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

#### **§ 5**

##### **Verwendungsnachweis**

- (1) Nach Durchführung der Ausfahrt ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Name und Anschrift des Vereins bzw. des Verbandes, welcher die Ausfahrt durchführt hat,
  - Name des verantwortlichen Leiters,
  - Reiseziel,
  - Zeitraum,
  - Teilnehmerliste mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Unterschrift der Teilnehmer und Betreuer. Bei Teilnehmern zwischen dem 19. und 24. Lebensjahr ist bei Vorliegen der Voraussetzungen die entsprechende Bescheinigung beizufügen (Berufsausbildung, Studium, Schule, Wehr und Zivildienst).
- (3) Der Verwendungsnachweis ist spätestens vier Wochen nach der Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahme vorzulegen.

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und ersetzen gleichzeitig die Richtlinien vom 23.05.1984.

Hetlingen, den 19.01.2018

Gemeinde Hetlingen  
Die Bürgermeisterin



(Monika Riekhof)